

BGer 5A_1066/2025 vom 15. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1066_2025

FR: TF 5A_1066/2025 du 15 décembre 2025

IT: TF 5A_1066/2025 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hat erwogen, der erstinstanzliche Entscheid sei der Beschwerdeführerin bislang nur im Dispositiv eröffnet worden und erst der begründete Entscheid könne angefochten werden. Zwar habe die Beschwerdeführerin bei der KESB am 13. Mai 2025 eine Begründung verlangt, mit gleichem Datum habe sie aber die vorliegende Beschwerde eingereicht, auf welche in der Sache selbst (noch) nicht eingetreten werden könne. Eintreten sei indes auf das Begehren Ziff. 1 betreffend den erstinstanzlich angeordneten Entzug der aufschiebenden Wirkung und die damit einhergehende sofortige Vollstreckbarkeit.

Diebezüglich ergebe sich, dass die Mutter konsequent die angeordneten unbegleiteten Besuche mit dem Vater verweigere. Die Kindesvertreterin habe in ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2025 ebenfalls darauf hingewiesen, dass sie die Kontakte des Kindes zum Vater bislang ohne nachvollziehbaren Grund verwehre und durch die jahrelange Abschottung verunmögliche, dass das Kind eine eigenständige Beziehung zum Vater aufbauen könne, was das Kindeswohl verletze. Weiter stehe fest, dass der Vater über alle Gerichtsinstanzen hinweg von sämtlichen seitens der Mutter ihm strafrechtlich zur Last gelegten Vorwürfen freigesprochen worden sei und sodann die Strafanzeige wegen "Stalkings" von der Staatsanwaltschaft nicht an die Hand genommen worden sei. Auch die Vorwürfe, der Vater leide an psychischen Krankheiten, bleibe unsubstanziert. Insgesamt gebiete das Kindeswohl eine nunmehr sofort erfolgende Umsetzung der angeordneten Kontakte zwischen Vater und Kind.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer familienrechtlichen Angelegenheit betreffend die Frage der aufschiebenden Wirkung (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung schliesst das Verfahren nicht ab und ist somit ein Zwischenentscheid. Zwischenentscheide können jedoch nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

Sodann ist der Entscheid über die aufschiebende Wirkung eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3

Weder äussert sich die Beschwerdeführerin zum nicht wiedergutzumachenden Nachteil als Eintretensvoraussetzung (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) noch erhebt sie Verfassungsprügen. Abgesehen davon würden die Ausführungen ohnehin die Sache selbst betreffen und damit am möglichen Anfechtungsgegenstand (Frage der aufschiebenden Wirkung) vorbeigehen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.